

# **Beitragsordnung**

## **§ 0 Präambel**

Die Beitragsordnung regelt regelmäßig zu entrichtende Beiträge der Mitglieder. Andere finanzielle Aufwendungen, wie z.B. die aus besonderem Grund erlassenen Umlagesätze (siehe § 5 Abs. 2 der Satzung) beispielsweise für Chorfahrten, bleiben von dieser Ordnung unberührt.

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann vom Vorstand geändert werden, muss dann aber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beiträge gelten nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 3 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## **§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 5 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder (gemäß § 3 der Vereinssatzung) haben halbjährlich folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

- a) Aktive Mitglieder: 10 €
- b) Fördernde Mitglieder: 10 €
- c) Ehrenmitglieder: beitragsfrei

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Im Einzelfall (z.B. bei besonderer sozialer Härte) kann beim Vorstand rechtzeitig (15.12. oder 15.06.) vor der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages schriftlich eine Stundung oder ein verringerter Beitragssatz beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags bzw. über die Höhe des zu entrichtenden Betrages.

## § 6 Vereinsbeitritt

Neuzugänge sind unabhängig vom Beitrittsdatum voll beitragspflichtig.

## § 7 Umwandlung von Mitgliedschaften

(1) Sollte ein aktives Mitglied längerfristig nicht in ausreichendem Maße an Proben teilnehmen und somit auch die Konzerte nicht mitgestalten können, hat der Vorstand in Rücksprache mit der musikalischen Leitung und dem Mitglied oder auf Antrag desselben die Möglichkeit, die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

## § 8 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich fällig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum Beginn des Halbjahres der Fälligkeit per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

## § 9 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der relevanten persönlichen Daten, insbesondere der Bankverbindung, Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

## § 10 Beitragsrückstand

- (1) Wird eine berechnete Lastschrift zurückgebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), trägt das Mitglied zusätzlich zum rückständigen Beitrag die unmittelbar aus der Rückbuchung entstandenen Kosten.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 11 Ermäßigungen und soziale Härtefälle

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Dies gilt auch für die aus besonderem Grund erlassenen Umlagesätze.

## § 12 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15.11.2019 in Kraft.